

und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen, der alle dazu eingegangenen Auffassungen enthält.

RESOLUTION 59/24

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 17. November 2004 in einer aufgezählten Abstimmung mit 141 Stimmen bei einer Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.22 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kroatien, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Russische Föderation, Samoa, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Türkei.

Enthaltungen: Kolumbien, Venezuela (Bolivarische Republik).

59/24. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002, 58/240 vom 23. Dezember 2003 und andere einschlägige Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")⁴⁵ am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

⁴⁵ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

unter Betonung des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere,

erneut erklärend, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21⁴⁶ anerkannt wurde,

mit Befriedigung feststellend, dass sich das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 2004 zum zehnten Mal jährt, und den herausragenden Beitrag anerkennend, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen geleistet hat,

sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes betrachtet werden müssen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt und die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere gefördert werden,

unter Hinweis auf die unverzichtbare Rolle der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen bei der Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen, die die einzelnen Staaten unternehmen, um die Durchführung und Einhaltung des Seerechtsübereinkommens, namentlich die integrierte Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der Küsten- und Meeresgebiete, zu fördern,

erneut erklärend, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, namentlich die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren

⁴⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten, der Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Förderung einer nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere,

betonend, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zum Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass die Meereswissenschaft, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet, eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und auf sie zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern,

unter Hinweis auf den in ihren Resolutionen 57/141 und 58/240 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁴⁷ gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalberurteilungen zugrunde zu legen, Kenntnis nehmend von der Tätigkeit des Internationalen Arbeitsseminars, das gleichzeitig mit der vom 8. bis 11. Juni 2004 abgehaltenen fünften Tagung des Offenen Informellen Konsultationsprozesses über Ozeane und Seerecht ("Konsultationsprozess") stattfand, ihre Unterstützung für dieses Ziel bekräftigend und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten bedarf,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche Meeresökosysteme einschließlich Korallen, beispielsweise durch die übermäßige Nutzung lebender Meeresressourcen, die Anwendung destruktiver Praktiken, physische Auswirkungen durch Schiffe, die Einführung invasiver nichteinheimischer Organismen sowie Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, vom Lande aus wie auch durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen und das Einbringen von Abfällen, einschließlich des Einbringens gefährlicher Abfälle wie bei-

spielsweise radioaktives Material, nukleare Abfälle und gefährliche Chemikalien,

in der Erkenntnis, dass hydrografische Vermessungen und die Seekartografie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Seefahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich empfindlicher Meeresökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass der zunehmende Einsatz der elektronischen Kartografie nicht nur die Sicherheit der Seefahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessert, sondern auch Daten und Informationen liefert, die für eine nachhaltige Fischereibewirtschaftung und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Festlegung der Seegrenzen und den Umweltschutz von Nutzen sein können,

feststellend, dass der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zukommt, indem sie die ihr von den Küstenstaaten zugeleiteten Unterlagen betreffend die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft, sowie feststellend, dass die wirksame Aufgabewahrnehmung der Kommission und ihrer Unterkommissionen gewährleistet werden muss, insbesondere die Teilnahme der Mitglieder der Kommission an ihren Unterkommissionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht über die fünfte Tagung des Beratungsprozesses⁴⁸, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/33 einrichtete, um der Versammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern, und den sie mit ihrer Resolution 57/141 um drei Jahre verlängerte,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹ und in dieser Hinsicht die entscheidende Rolle hervorhebend, die dem umfassenden Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über die Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Institutionen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der die Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution bildet,

ferner Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Verantwortlichkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs

⁴⁷ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 36 b).

⁴⁸ A/59/122.

⁴⁹ A/59/62 und Add.1.

Rechtsangelegenheiten zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Beschäftigung der Abteilung mit neuen Entwicklungen wie etwa dem regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, mit zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, der Hilfe für die Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

betonend, dass Schiffe und Wasserfahrzeuge jeder Art und jeden Alters unverzichtbare Informationen über die Geschichte der Menschheit bergen und dass das archäologische Erbe zu den nicht erneuerbaren Ressourcen gehört, die über Tausende von Jahren hinweg entstanden, jedoch anfällig für die Zerstörung durch moderne Technologien sind,

I

Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Rechtsinstrumente

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁴⁵ wie auch des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")⁴⁵ zu werden, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Übereinkommen über Fischbestände")⁵⁰ zu werden;

4. *fordert* die Staaten *erneut auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, das bestehende Geografische Informationssystem zur Hinterlegung von Seekarten und geografischen Koordinaten betreffend Meereszonen, einschließlich Abgrenzungslinien, welche die Staaten in Befolgung des Seerechtsübereinkommens vorlegen, zu verbessern und ordnungsgemäß zu veröffentlichen, insbesondere indem in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, wie beispielsweise der Internationalen Hydrografischen Organisation, die technischen Normen für die Sammlung, Aufbewahrung und Verbreitung der hinterlegten Informationen angewandt werden, um die Kompatibilität zwischen dem Geografischen Informationssystem, elektronischen Seekarten und anderen von diesen Organisationen entwickelten Systemen sicherzustellen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, um im Meer gefundene Gegenstände archäologischer oder historischer Art im Einklang mit Artikel 303 des Seerechtsübereinkommens zu schützen und zu erhalten;

II

Kapazitätsaufbau

8. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Rechte der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

9. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, mit dem Ziel, die hydrografischen Dienste und die Herstellung von Seekarten zu verbessern, einschließlich der Mobilisierung von Ressourcen und des Kapazitätsaufbaus mit Unterstützung durch die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft, wobei zu berücksichtigen ist, dass in gewissen Fällen auf regionaler Ebene bei der Bereitstellung hydrografischer Dienste sowie der Herstellung von Seekarten und dem Zugang dazu durch die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, technischen Mitteln und Informationen Größen- und Kostenvorteile erzielt werden können;

10. *fordert* die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und weltweite Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch die Ausbildung des benötigten Fachpersonals, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie durch den Transfer umweltverträglicher Technologien;

⁵⁰ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

11. *ermutigt* die Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die von der Versammlung der Ozeanografischen Kommission auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung im Jahr 2003 gebilligten Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie⁵¹ auch weiterhin zu verbreiten und anzuwenden;

12. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten, auf bilateraler und gegebenenfalls regionaler Ebene bei der Ausarbeitung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen behilflich zu sein, namentlich bei der in Form einer Schreibtischstudie erstellten Analyse der Beschaffenheit des Festlandssockels eines Küstenstaats sowie bei der Kartierung der äußeren Grenzen seines Festlandssockels;

III

Treuhandfonds und Stipendien

13. *begrüßt* die jüngsten Initiativen zum Kapazitätsaufbau und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung Kenntnis von dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen betreffend die Verwaltung des Hilfsfonds gemäß Teil VII des Übereinkommens über Fischbestände und vom Abschluss eines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Nippon Foundation (Japan) über das Projekt eines Treuhandfonds für Kapazitätsaufbau mit dem Schwerpunkt der Erschließung der Humanressourcen für die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, ob Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens oder nicht, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts oder in damit zusammenhängenden Disziplinen;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in Resolution 57/141 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu entrichten;

15. *erkennt außerdem an*, wie wichtig das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffene Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendienprogramm für Seerechtsfragen ist, und legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms beizutragen;

IV

Tagung der Vertragsstaaten

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁵²;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die fünfzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 16. bis 24. Juni 2005 nach New York einzuberufen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

V

Beilegung von Streitigkeiten

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Internationalen Seegerichtshofs ("Seegerichtshof") zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens;

19. *bekundet gleichermaßen* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten betreffend das Seerecht seit langer Zeit wahrnimmt;

20. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, zu erwägen, eine schriftliche Erklärung abzugeben, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

21. *erinnert* daran, dass alle Parteien einer bei einem Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens anhängigen Streitigkeit nach Artikel 296 des Seerechtsübereinkommens verpflichtet sind, die Entscheidungen eines solchen Gerichtshofs oder Gerichts umgehend zu befolgen;

22. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, im Einklang mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, soweit nicht bereits geschehen, und ersucht den Generalsekretär, die Listen dieser Schlichter und Schiedsrichter auch weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und zu verteilen;

VI

Das Gebiet

23. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Fortgang der Gespräche über Fragen betreffend die Vorschriften für die Prospektion und Erforschung polymetallischer Sulfide und kobaltreicher Eisenmangankrusten in dem Gebiet und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Internationale Meeresbodenbehörde ("Behörde") im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren ausarbeitet, um die Meeresumwelt wirksam zu

⁵¹ Zwischenstaatliche Ozeanografische Kommission, Document IOC-XXII/2, Anhang 12 rev.

⁵² SPLOS/119 und Corr.1.

schützen, die natürlichen Ressourcen des Gebiets zu schützen und zu erhalten sowie Schäden für ihre Pflanzen und Tiere auf Grund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können, zu vermeiden;

24. *nimmt Kenntnis* von dem vom 6. bis 10. September 2004 in Kingston abgehaltenen Arbeitsseminar über die Festlegung von Umweltgrunddaten für die kobaltreichen Krusten des Tiefseebodens und die Abbaustätten für polymetallische Sulfide am Tiefseeboden in dem Gebiet zum Zweck der Evaluierung der zu erwartenden Auswirkungen der Erforschung und Ausbeutung auf die Meeresumwelt;

VII

Effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörde und des Seegerichtshofs

25. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Behörde beziehungsweise den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten;

26. *fordert* die Staaten, die die Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs⁵³ und das Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde⁵⁴ noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

VIII

Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

27. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, die dazu in der Lage sind, *nahe*, alles zu tun, um der Kommission die Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen innerhalb des im Seerechtsübereinkommen festgelegten Zeitraums vorzulegen, wobei der Beschluss der elften Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens⁵⁵ zu berücksichtigen ist;

28. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission⁵⁶, insbesondere davon, dass sie mit der Prüfung der ersten Unterlagen betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen begonnen hat und dass eine Reihe von Staaten ihre Absicht mitgeteilt haben, demnächst Unterlagen vorzulegen;

29. *billigt* es, dass der Generalsekretär die fünfzehnte Tagung der Kommission für den 4. bis 22. April 2005 nach New York und die sechzehnte Tagung der Kommission für den 29. August bis 16. September 2005 einberufen hat, mit der Maßgabe, dass die Kommission jeweils die zweite und dritte Woche jeder Tagung zur fachlichen Prüfung der eingereichten Unterlagen im GIS-Labor und in anderen techni-

schen Einrichtungen der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht nutzen wird;

30. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Kommission die ihr nach dem Seerechtsübereinkommen übertragenen Aufgaben erfüllen kann;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung Vorschläge zu unterbreiten, wie dem Mittelbedarf der Kommission am besten entsprochen werden kann, und dabei die in der Erklärung des Vorsitzenden der Kommission auf ihrer vierzehnten Tagung⁵⁶ geäußerten Besorgnisse zu berücksichtigen, wonach damit zu rechnen ist, dass zur Prüfung neu eingereichter Unterlagen das gleichzeitige Tagen mehrerer Unterkommissionen erforderlich sein wird;

32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen zu erwägen, auf der Grundlage des von der Kommission ausgearbeiteten Konzepts für einen fünftägigen Ausbildungskurs⁵⁷, der die Ausarbeitung der Unterlagen im Einklang mit ihren wissenschaftlich-technischen Richtlinien⁵⁸ erleichtern soll, Ausbildungskurse zu entwickeln und anzubieten, und begrüßt die von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erzielten Fortschritte bei der Ausarbeitung eines Ausbildungshandbuchs, das die Staaten bei der Ausarbeitung der Unterlagen zur Vorlage an die Kommission unterstützen soll;

33. *ermutigt* die Staaten zu einem Meinungsaustausch mit dem Ziel eines besseren Verständnisses der Fragen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, um den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Ausarbeitung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen zu erleichtern, und begrüßt die diesbezüglichen Initiativen, namentlich die vom 25. bis 27. Juni 2003 in Reykjavik abgehaltene Konferenz über rechtliche und wissenschaftliche Aspekte der Grenzen des Festlandsockels, deren Sitzungsprotokolle weltweit veröffentlicht und verteilt wurden;

IX

Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

34. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherung und Sicherheit der Seefahrt zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

35. *begrüßt* die Verabschiedung der Leitlinien der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation für Notliegeplätze für Schiffe in Seenot⁵⁹, *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die

⁵³ SPLOS/25.

⁵⁴ ISBA/4/A/8, Anlage.

⁵⁵ SPLOS/72.

⁵⁶ Siehe die Erklärung des Vorsitzenden der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels über den Fortgang der Arbeiten in der Kommission (CLCS/42).

⁵⁷ CLCS/24 und Corr.1.

⁵⁸ CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Corr.1.

⁵⁹ Internationale Seeschifffahrts-Organisation, Versammlungsresolution A.949(23).

Anwendung dieser Leitlinien auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen, und bittet die Staaten, sich an der Prüfung dieser Dokumente durch die Internationale Seeschiffahrts-Organisation zu beteiligen;

36. *bittet* die Internationale Hydrografische Organisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, ihre koordinierten Bemühungen fortzusetzen, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Umstellung auf die elektronische Seekartografie zu beschließen und die Versorgung mit hydrografischen Daten weltweit auszubauen, insbesondere in den Gebieten der internationalen Schifffahrt und Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

37. *begrüßt* es, dass die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer achtundvierzigsten Tagung die Resolution GC(48)/RES/10 betreffend Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit sowie der Abfallwirtschaft, einschließlich der mit dem Seetransport zusammenhängenden Aspekte, verabschiedete⁶⁰, und begrüßt außerdem, dass der Gouverneursrat der Organisation im März 2004 den Aktionsplan für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien billigte;

38. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *abermals nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, neue Schiffe nicht zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen;

39. *begrüßt* den Bericht der Beratungsgruppe über Normeinhaltung durch Flaggenstaaten⁶¹ und bittet alle in Betracht kommenden Organisationen, ihn weit zu verbreiten;

40. *begrüßt außerdem* die Fortschritte der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei der Schaffung und Weiterentwicklung eines freiwilligen Audit-Systems für Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, ohne die Möglichkeit einer späteren verpflichtenden Einführung des Systems auszuschließen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Studie Bericht zu erstatten, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen auf Grund der in den Resolutionen 58/240 und 58/14 vom 24. November 2003 an sie gerichteten Bitte erstellt wurde, zu prüfen und zu klären, welche

Rolle der "echten Verbindung" im Hinblick auf die Pflicht des Flaggenstaats zukommt, eine wirksame Kontrolle über die seine Flagge führenden Schiffe auszuüben, einschließlich Fischereifahrzeuge, und welche Folgen die Nichterfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften beschriebenen Pflichten und Obliegenheiten der Flaggenstaaten haben könnte;

42. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen *nahe*, weitere Ideen zu entwickeln, wie Eigner und Betreiber davon abgehalten werden könnten, die Anforderungen, die die Flaggenstaaten in Erfüllung ihrer Pflichten und Obliegenheiten gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkünften festlegen, zu missachten;

43. *begrüßt* die Fortschritte, die die Internationale Arbeitsorganisation bei der Ausarbeitung eines konsolidierten Seearbeitsübereinkommens erzielt hat;

44. *erkennt an*, wie wichtig die Hafenstaatkontrolle ist, um darauf hinzuwirken, dass die Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutznormen der Flaggenstaaten und die entsprechenden international vereinbarten Normen sowie die Vorschriften für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen von den Flaggenstaaten wirksam angewandt und von den Reedereien und Charterunternehmen eingehalten werden, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, den Austausch entsprechender Informationen zwischen den Kontrollbehörden der Hafenstaaten zu verbessern;

45. *bittet* die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, im Rahmen ihres Mandats Schritte zur Harmonisierung, Koordinierung und Evaluierung der Hafenstaatkontrolle im Zusammenhang mit Sicherheits- und Umweltschutznormen sowie den Vorschriften für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und im Hinblick auf Arbeitsnormen in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation zu unternehmen, um die Anwendung weltweit vereinbarter Mindestnormen durch alle Staaten zu fördern, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeit zur Förderung der von Hafenstaaten ergriffenen Maßnahmen bezüglich Fischereifahrzeuge fortzusetzen, mit dem Ziel, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen;

46. *fordert* die Flaggen- und Hafenstaaten *auf*, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die den geltenden Normen nicht genügen, sowie illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern;

47. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Zwischenfällen, die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Schiffe und Ausrü-

⁶⁰ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-eighth Regular Session, 20-24 September 2004* (GC(48)/RES/DEC(2004)).

⁶¹ A/59/63.

stung für den Vollzug bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

48. *begrüßt* die in einigen geografischen Gebieten erzielten Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See, und legt den Staaten eindringlich nahe, ihre Aufmerksamkeit vordringlich auf die Förderung, Schließung und Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zu richten, insbesondere auf regionaler Ebene und in Gebieten mit hohem Risiko;

49. *nimmt Kenntnis* von den Besorgnissen des Rates und des Generalsekretärs der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation im Hinblick darauf, dass Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung sicher und für den internationalen Seeverkehr offen gehalten werden müssen, um so einen ununterbrochenen Schiffsverkehr zu gewährleisten, und begrüßt das diesbezügliche Ersuchen des Rates an den Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, sich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Parteien weiter mit dieser Frage zu befassen und dem Rat auf seiner nächsten Tagung über die Entwicklungen Bericht zu erstatten⁶²;

50. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und seines Protokolls⁶³ zu werden, bittet die Staaten, sich an der Überprüfung dieser Rechtsinstrumente durch den Rechtsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu beteiligen, um die Mittel zur Bekämpfung dieser widerrechtlichen Handlungen, namentlich terroristischer Handlungen, zu verstärken, und fordert die Staaten außerdem *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Rechtsinstrumente sicherzustellen, insbesondere durch die Verabschiedung von Gesetzen, soweit angebracht, die dafür sorgen sollen, dass ein geeigneter Rahmen für Antwortmaßnahmen auf bewaffnete Raubüberfälle und terroristische Handlungen auf See vorhanden ist;

51. *begrüßt* es, dass der Internationale Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die damit zusammenhängenden Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See⁶⁴ am 1. Juli 2004 in Kraft getreten sind und dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation beschlossen hat, den siebenundzwanzigsten Weltschiffahrtstag unter das Motto "Internationale Seeschiffahrts-Organisation 2004: Schwerpunkt Gefahrenabwehr in der Schifffahrt" zu stellen, und fordert alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der genannten Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu för-

dern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

52. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁵ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁶⁶ und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden und geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre wirksame Durchführung sicherzustellen;

53. *begrüßt ferner* die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See⁶⁷ und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See⁶⁸, die die Beförderung von aus Seenot geretteten Personen an einen sicheren Ort betreffen, sowie der dazugehörigen Leitlinien für die Behandlung von aus Seenot geretteten Personen⁶⁹;

X

Meeresumwelt, Meeresressourcen, biologische Vielfalt der Meere und Schutz empfindlicher Meeresökosysteme

54. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

55. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen⁷⁰ zu werden und das Protokoll durchzuführen sowie die Meeresumwelt vor allen Verschmutzungsquellen zu schützen und zu bewahren und im Rahmen ihrer wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten wirksame Maßnahmen zu treffen, um die durch das Einbringen oder die Verbrennung von Abfällen oder anderen Stoffen auf See verursachte Verschmutzung zu verhüten, zu verringern und nach Möglichkeit zu beseitigen;

56. *begrüßt* die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Änderungen des Internationa-

⁶² Zusammenfassung der Beschlüsse des Rates der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auf ihrer zweiundneunzigsten Tagung, Dokument C 92/D, Ziffer 5.3.

⁶³ Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12.E.

⁶⁴ Internationale Seeschiffahrts-Organisation, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34.

⁶⁵ Resolution 55/25, Anlage III.

⁶⁶ Ebd., Anlage II.

⁶⁷ Schiffssicherheitsausschuss, Dokument MSC/78/26/Add.1, Anhang 5, Resolution MSC.155(78).

⁶⁸ Ebd., Anhang 3, Resolution MSC.153(78).

⁶⁹ Ebd., Anhang 34, Resolution MSC.167(78).

⁷⁰ IMO/LC.2/Circ.380.

len Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978, die die beschleunigte Ausmusterung von Einhüllen-Tankschiffen und einen Zeitplan für die schrittweise Beendigung der Beförderung von Schweröl in Einhüllen-Tankschiffen vorsehen⁷¹;

57. *begrüßt außerdem* das von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedete Internationale Übereinkommen über die Kontrolle und das Management von Schiffsballastwasser und Sedimenten⁷² und fordert alle Staaten auf, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

58. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens zur Kontrolle schädlicher Antifouling-Systeme an Schiffen⁷³ zu werden;

59. *begrüßt* die Verabschiedung des Protokolls über die Errichtung eines Internationalen Zusatzentschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden⁷⁴ und fordert die Staaten auf, Vertragsparteien dieses Protokolls zu werden;

60. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, die der Meeresumwelt und der biologischen Vielfalt der Meere schwerwiegende Schäden zufügen könnten;

61. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem auf der zweiundfünfzigsten Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation gefassten Beschluss, die westeuropäischen Gewässer als besonders empfindliches Meeresgebiet auszuweisen⁷⁵;

62. *begrüßt* das Inkrafttreten des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe⁷⁶ und fordert alle Staaten auf, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden;

63. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Land aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, und fordert sie außerdem auf, die Durchführung des Weltaktionsprogramms

zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Land ausgehende Tätigkeiten⁷⁷ und die Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Land ausgehende Tätigkeiten⁷⁸ zu beschleunigen;

64. *begrüßt* es, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation am 5. Dezember 2003 die Resolution A.962(23) mit dem Titel "Leitlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über das Schiffsrecycling" verabschiedet hat, und fordert die Staaten auf, diese Leitlinien zu befolgen, um die Meeresverschmutzung möglichst gering zu halten;

65. *begrüßt außerdem* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Land ausgehende Tätigkeiten und tritt dafür ein, bei der Verwirklichung der internationalen Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁹ enthaltenen Ziele und der termingebundenen Ziele im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁸⁰, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey⁸¹ stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

66. *fordert* die Staaten *auf*, Strategien und Programme zur Anwendung eines integrierten ökosystemgestützten Bewirtschaftungskonzepts durchzuführen, das von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und anderen zuständigen globalen und regionalen Organisationen ausgearbeitet wurde, und fordert diese Organisationen nachdrücklich auf, bei der Ausarbeitung praktischer Leitlinien zur diesbezüglichen Unterstützung der Staaten zusammenzuarbeiten;

67. *nimmt Kenntnis* vom zweiten Teil des auf Grund des Ersuchens in Ziffer 52 der Resolution 58/240 erstellten Addendums zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht⁸², in dem die Gefahren und Risiken für empfindliche und bedrohte Meeresökosysteme und die biologische Vielfalt in Gebieten außerhalb des nationalen Hoheitsbereichs sowie Einzelheiten diesbezüglicher Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschrieben werden;

68. *erklärt erneut*, dass die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie

⁷¹ Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt, Dokument MEPC 50/3, Anhang 1, Resolution MEPC.111(50).

⁷² Internationale Seeschiffahrts-Organisation, Dokument BWM/CONF/36, Anhang.

⁷³ Internationale Seeschiffahrts-Organisation, Dokument AFS/CONF/26, Anhang.

⁷⁴ Protokoll von 2003 zu dem Internationalen Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, 1992 (LEG/Conf.14/20).

⁷⁵ Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt, Dokument MEPC 52/24, Anhang 10, Resolution MEPC.121(52).

⁷⁶ Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 40214. Unter www.pops.int im Internet verfügbar.

⁷⁷ A/51/116, Anhang II.

⁷⁸ Siehe A/57/57, Anhang I.B.

⁷⁹ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁰ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁸¹ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁸² A/59/62/Add.1.

das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Tiefseeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Schloten und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf wissenschaftlicher Grundlage und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Rechtsinstrumenten integriert und verbessert werden kann;

69. *begrißt* den auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt gefassten Beschluss VII/5 über die biologische Vielfalt der Meere und Küsten⁸³;

70. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die schädliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Tiefseeberge, hydrothermale Schloten und Kaltwasserkorallen;

71. *begrißt* den auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt gefassten Beschluss VII/28, eine offene Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Schutzgebiete einzusetzen⁸³, und befürwortet die Teilnahme von Meeressachverständigen an der Arbeitsgruppe;

72. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen fortsetzen müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Aufbau repräsentativer Netzwerke solcher Meeresschutzgebiete bis zum Jahr 2012;

73. *beschließt*, eine Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche einzusetzen, die den Auftrag hat,

a) eine Übersicht der früheren und derzeitigen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Organisationen auf dem Gebiet der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu erstellen;

b) die wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, ökologischen, sozioökonomischen und sonstigen Aspekte dieser Fragen zu untersuchen;

c) zentrale Probleme und Fragen aufzuzeigen, deren Behandlung durch die Staaten durch ausführlichere Hintergrundstudien erleichtert würde;

d) nach Bedarf Möglichkeiten und Konzepte zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung

bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu benennen;

74. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Berichts über Ozeane und Seerecht an die sechzigste Tagung der Generalversammlung über die in Ziffer 73 genannten Fragen Bericht zu erstatten, um im Benehmen mit allen zuständigen internationalen Organen die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe bei der Aufstellung ihrer Tagesordnung zu unterstützen, die Tagung der Arbeitsgruppe spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung des Berichts nach New York einzuberufen und dafür zu sorgen, dass die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht die für die Arbeit der Gruppe erforderliche Unterstützung bereitstellt;

75. *legt* den Staaten *nahe*, in ihre zu den Tagungen der Arbeitsgruppe entsandten Delegationen die entsprechenden Sachverständigen aufzunehmen;

76. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe breiten Kreisen zur Verfügung zu stellen;

77. *fordert* die Staaten und die zuständigen globalen und regionalen Organe *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit zum Schutz und zur Erhaltung der Mangrovenwälder, Seegraswiesen und Korallenriffe zu verstärken, namentlich durch den Austausch von Informationen;

78. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von dem 2004 in Okinawa (Japan) abgehaltenen zehnten Internationalen Korallenriff-Symposium, unterstützt die Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Meeresküsten⁸⁴ und das ausgearbeitete Arbeitsprogramm für die biologische Vielfalt der Meere und Meeresküsten⁸⁵ und nimmt Kenntnis von den Fortschritten, die die Internationale Korallenriff-Initiative und andere zuständige Organe bei der Aufnahme der Kaltwasser-Korallenökosysteme in ihre Programme erzielt haben;

79. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um im Falle von Unfällen ausländischer Schiffe auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wertes der Wiederherstellung sowie des Wertes des Nutzungsverzichts von Korallenriffsystemen zu fördern;

80. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu integrieren;

⁸³ Siehe UNEP/CBD/COP/7/21, Anlage.

⁸⁴ Siehe A/51/312, Anhang II, Beschluss II/10.

⁸⁵ UNEP/CBD/COP/7/21, Anlage, Beschluss VII/5, Anlage I.

XI Meereswissenschaft

81. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen das Verständnis und das Wissen in Bezug auf die Tiefsee zu verbessern, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

82. *nimmt davon Kenntnis*, dass Gashydrate als eine potenzielle Energiequelle erschlossen werden können, sowie von den damit möglicherweise verbundenen Gefahren, einschließlich im Kontext der Klimaänderung, und legt den Staaten und gegebenenfalls der Behörde und der internationalen Wissenschaft nahe, auch künftig zusammenzuarbeiten, um das Verständnis der bestehenden Probleme zu vertiefen und die Durchführbarkeit, die Methodik, die Sicherheit und die Umweltfolgen der Gewinnung von Gashydraten aus dem Meeresboden, ihrer Verteilung und ihrer Nutzung zu untersuchen;

83. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Potenzial der kobaltreichen Eisenmangankrusten und der polymetallischen Sulfide als wichtige Quellen von Mineralien und legt in diesem Zusammenhang den Staaten, der Behörde und der Wissenschaft nahe, bei der Erforschung dieses Potenzials zusammenzuarbeiten und die Umweltfolgen der Erforschung möglichst gering zu halten;

XII

Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte

84. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht samt Schlussfolgerungsentwürfen über die Internationale Arbeitstagung über den regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte ("regelmäßiger Prozess")⁸⁶, die abgehalten wurde, um den Entwurf des von der Sachverständigengruppe ausgearbeiteten Dokuments zu behandeln und zu prüfen;

85. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, eine Anlaufphase in Form einer "Bewertung der Bewertungen" als Vorbereitungsphase für die Einrichtung des regelmäßigen Prozesses einzuleiten, der in dem Durchführungsplan von Johannesburg⁴⁷ und in den Resolutionen 57/141 und 58/240 vorgesehen ist;

86. *ersucht* den Generalsekretär, die zweite Internationale Arbeitstagung über den regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, vom 13. bis 15. Juni 2005 einzuberufen, mit Vertretern der Staaten, der zuständigen Organisationen, Einrichtungen und Pro-

gramme des Systems der Vereinten Nationen, anderer zuständiger zwischenstaatlicher Organisationen und in Betracht kommender nichtstaatlicher Organisationen, mit der Aufgabe, die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Einrichtung des Prozesses fortzusetzen, einschließlich des Umfangs des Prozesses und einer Arbeitsgruppe für die Einleitung der Anlaufphase, der "Bewertung der Bewertungen";

87. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinem Jahresbericht an die sechzigste Tagung der Generalversammlung über die Fortschritte bei der Einrichtung des genannten regelmäßigen Prozesses Bericht zu erstatten;

XIII

Regionale Zusammenarbeit

88. *betont erneut*, wie wichtig die Regionalorganisationen und regionalen Abmachungen für die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der integrierten Bewirtschaftung der Ozeane sind, und fordert dazu *auf*, dass dort, wo getrennte regionale Strukturen für unterschiedliche Aspekte der Bewirtschaftung der Ozeane bestehen, wie etwa den Umweltschutz und die Erhaltung der Meeresökosysteme, die Fischereibewirtschaftung, die Schifffahrt, die wissenschaftliche Forschung und die Festlegung der Seegrenzen, diese verschiedenen Strukturen bei Bedarf zusammenwirken, um eine optimale Zusammenarbeit und Koordinierung zu gewährleisten;

89. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem Hilfsfonds für die Karibik, der hauptsächlich durch die Gewährung technischer Hilfe die freiwillige Führung von Verhandlungen über die Festlegung von Seegrenzen zwischen karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Tragweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, *auf*, Beiträge an diese Fonds zu entrichten;

XIV

Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

90. *ersucht* den Generalsekretär, die sechste Tagung des Beratungsprozesses vom 6. bis 10. Juni 2005 in New York einzuberufen und die Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Durchführung ihrer Arbeit benötigt und gegebenenfalls Vorkehrungen zu ihrer Unterstützung zu treffen;

91. *erinnert* an ihren Beschluss, auf ihrer sechzigsten Tagung die Wirksamkeit und die Nützlichkeit des Beratungsprozesses weiter zu prüfen;

92. *empfehlen* den Teilnehmern an der Tagung des Beratungsprozesses, ihre Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht rund um die folgenden Themen zu organisieren:

⁸⁶ A/59/126.

- a) Fischerei und ihr Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung;
- b) Meeresmüll;

sowie auf vorangegangenen Tagungen erörterte Fragen;

XV

Interinstitutionelle Koordination und Zusammenarbeit

93. *nimmt Kenntnis* von der Schaffung des Netzwerks Ozeane und Küstengebiete (VN-Ozeane), einem neuen interinstitutionellen Koordinierungs- und Kooperationsmechanismus für Fragen im Zusammenhang mit Ozeanen und Küsten, der in Ziffer 69 der Resolution 58/240 gefordert wurde;

94. *fordert mit Nachdruck* die enge und kontinuierliche Mitwirkung aller zuständigen Programme, Fonds und Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an dem Netzwerk VN-Ozeane sowie die Beteiligung der internationalen Finanzinstitutionen, der zuständigen zwischenstaatlichen und sonstigen Organisationen sowie der Behörde und der Sekretariate der multilateralen Umweltübereinkommen;

95. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen und der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen und sie auf die für sie besonders bedeutsamen Ziffern aufmerksam zu machen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und rechtzeitigen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

96. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Finanzierungsinstitutionen, diese Resolution bei ihren Programmen und Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen und zur Erstellung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht beizutragen;

97. *ermutigt* die Trägerorganisationen der Gemeinsamen Sachverständigengruppe für wissenschaftliche Aspekte des Meeresumweltschutzes, den Prozess der Umstrukturierung der Sachverständigengruppe auch weiterhin zu unterstützen und die erforderliche Hilfe dafür bereitzustellen;

XVI

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

98. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht und sein Addendum⁴⁹ und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28, 52/26, 54/33 und 56/12 vom 28. November 2001 festgelegten Mandat durchführt;

99. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abtei-

lung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

100. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbautätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht zu unterstützen, insbesondere die Schulungstätigkeiten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung ihrer der Kommission vorzulegenden Unterlagen und das TRAIN-SEA-COAST-Programm der Abteilung;

XVII

Sechzigste Tagung der Generalversammlung

101. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich sonstiger Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Bericht in seiner gegenwärtigen umfassenden Form mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

102. *stellt fest*, dass der in Ziffer 101 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Seerechtsübereinkommen aufgetreten sind;

103. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/25

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 17. November 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.23 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Samoa, Schweden, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, Tonga, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

59/25. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995 und 57/142 vom 12. Dezember 2002 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen